

**Satzung
über die Benutzung der
Kindertagesstätte „Kunterbunt“ der
Ortsgemeinde Brodenbach**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Brodenbach hat aufgrund der §§ 24 und 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 07.04.2009 i.V.m. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII in der Fassung vom 17.12.2008 i.V.m. § 10 Abs. 2 und § 13 Kindertagesstättengesetz für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 07.03.2008 sowie § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 7 Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 15.09.2009 in seiner Sitzung vom 21.04.2010 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Trägerschaft**

Die Ortsgemeinde Brodenbach ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts Träger der Kindertagesstätte Kunterbunt, Am Moselhang 17, 56332 Brodenbach, auf die diese Satzung Anwendung findet.

Als Träger hat die Ortsgemeinde Brodenbach die Gesamtverantwortung für die Einrichtung und den Betrieb der Kindertagesstätte. Die Ortsgemeinde stellt unter Beachtung der geltenden rechtlichen Regelungen die personellen und sachlichen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertagesstätten zur Verfügung. Der Träger, die Mitarbeiterinnen und die Erziehungsberechtigten arbeiten partnerschaftlich zusammen. Die Ortsgemeinde nimmt diese Aufgabe als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung wahr.

**§ 2
Erziehungsberechtigte**

Erziehungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist der / die Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

**§ 3
Aufnahme**

(1) Aufgenommen werden Kinder der Einwohner der Ortsgemeinde Brodenbach und Burgen vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Beginn der Schulpflicht, bzw. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bei genehmigten Gruppen mit erweiterter Altersmischung oder ausgewiesenen Hortgruppen. Soweit die vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ausgestellte Betriebserlaubnis dies zulässt, können bereits Kinder ab 2 Jahren in geöffneten Kindergartengruppen oder in Krippengruppen aufgenommen werden. Bei Schulbeginn nach Ende des

Kindergartenjahres dürfen Schulanfänger in der Sommerferienzeit (ausgenommen Schließzeiten) weiter die Einrichtung besuchen.

(2) Die Aufnahme der Kinder kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden und genehmigten Plätze erfolgen. Ein verbindlicher Aufnahmeanspruch besteht nur für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, bzw. ab dem 01.08.2010 ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und für eine Betreuung in Teilzeitform, d. h. am Vor- oder Nachmittag im Rahmen der durch die Betriebserlaubnis genehmigten Plätze. Grundsätzlich werden Kinder unter den folgenden Voraussetzungen aufgenommen:

- Vollendung des zweiten bzw. dritten Lebensjahres
- Hauptwohnsitz in der Ortsgemeinde Brodenbach oder Burgen
- freie Plätze im Rahmen der Betriebserlaubnis

Bei der Verteilung der Plätze ist weiterhin zu berücksichtigen:

- Alter des angemeldeten Kindes
- Berufstätigkeit und besondere familiäre Situationen der Erziehungsberechtigten (z. B. Krankheit, allein Erziehende und Härtefälle)

(3) Bei der Vergabe von Ganztagsplätzen, Hortplätzen und Plätzen für die Aufnahme von 2-jährigen muss die Gruppenstruktur berücksichtigt werden.

Für diese Angebotsformen sind vorrangig zu berücksichtigen:

- berufstätige alleinerziehende Erziehungsberechtigte
- Erziehungsberechtigte in besonderen familiären Situationen (z.B. Krankheit, Härtefälle)
- erwerbstätige Erziehungsberechtigte
- in Ausbildung stehende Erziehungsberechtigte
- arbeitssuchende Erziehungsberechtigte

Über die vorgenannten Aufnahmekriterien sind Nachweise zu erbringen. Das Kriterium Berufstätigkeit wird nach dem zeitlichen Umfang bemessen. Die Ganztags-, Hortplätze und die Plätze von 2-jährigen können nur zeitlich begrenzt auf das Kindergartenjahr genehmigt werden. Der Umfang der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten muss bei der Anmeldung des Kindes, spätestens zwei Wochen vor dem Aufnahmetag durch einen Nachweis des Arbeitgebers bescheinigt werden. Änderungen der Berufstätigkeit sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

(4) Über die Aufnahme des jeweiligen Kindes entscheidet die Ortsgemeindeverwaltung im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte.

(5) Folgende schriftliche Unterlagen sind bei jeder Aufnahme vorzulegen:

- a) der vollständig ausgefüllte Anmeldebogen,
- b) die ausgefüllte Verpflichtungserklärung zur Meldung von übertragbaren Krankheiten in der Familie,
- c) ggfls. die Bestätigung des Arbeitsgebers über die Arbeitszeiten,
- d) die Verpflichtungserklärung, entsprechende Aushänge und Veröffentlichungen zur Kenntnis zu nehmen,
- e) eine Einzugsermächtigung oder eine Verpflichtungserklärung zur Zahlung der Elternbeiträge (§ 7), ggf. des Verpflegungskostenanteil (§ 8) und des Getränkegeldes (§ 9),
- f) eine Empfangsbestätigung über die Konzeption der Kindertagesstätte und
- g) eine Empfangsbestätigung über die Hausordnung der Kindertagesstätte.

(6) Kinder, die offensichtlich an einer ansteckenden Krankheiten leiden, werden grundsätzlich nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet der Kinder-, Haus- oder Amtsarzt, der von der Ortsgemeinde Brodenbach im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten hinzugezogen wird.

§ 4

Abmeldung und Ausschluss

(1) Die Abmeldung aus der jeweiligen Einrichtung ist nur zum Monatsende möglich. Sie ist durch die Erziehungsberechtigten der Leitung der Einrichtung gegenüber schriftlich zu erklären. Sie wird erst mit der Unterzeichnung der Abmeldung wirksam. Damit der Platz verplant werden kann, ist bei der Abmeldung eine Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu wahren. Bei Fristversäumnis wird die Abmeldung erst mit Ablauf des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Abmeldung zugeht.

(2) Vom Besuch der Kindertagesstätte können Kinder auf Dauer oder vorübergehend, ganz oder teilweise, ausgeschlossen werden:

- a) bei Wechsel des Wohnortes außerhalb der Gemeinde Brodenbach oder Burgen,
- b) bei erheblichen Rückständen der Elternbeiträge,
- c) bei länger andauerndem unentschuldigtem Fehlen, wenn der Ortsgemeinde die Freihaltung des Platzes in Wahrung der Interessen anderer Kinder nicht zugemutet werden kann,
- d) bei nachhaltigen Störungen des Vertrauensverhältnisses zwischen Erziehungsberechtigten und der Einrichtung, die das Wohl des Kindes gefährden können,
- e) wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, welche die Kindertagesstätte trotz Bemühen nicht leisten kann oder
- f) wenn durch das Verhalten des Kindes für den Kindertagesstättenbetrieb eine unzumutbare Belastung oder ein Gefährdungspotential für andere Kinder entsteht.

(3) Bezieht eine Familie ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Ortsgemeinde Brodenbach oder Burgen, so kann das Kind längstens bis zu Beendigung des jeweiligen Kindergartenjahres die Kindertagesstätte weiter besuchen.

(4) Entfallen bei Familien oder Erziehungsberechtigten im Laufe des Kindergartenjahres die Aufnahmekriterien nach § 3 Absatz 2 und 3, so steht ihnen nach Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen eingetreten sind, nur noch ein Teilzeitplatz in der Einrichtung zu.

(5) Ein kurzfristiges Abmelden und Wiederanmelden zur Überbrückung eines Urlaubs oder einer Krankheit ist unzulässig.

§ 5

Öffnungs- und Schließungszeiten

(1) Der Träger setzt im Benehmen mit dem Elternausschuss und den Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätten die täglichen Öffnungszeiten fest. Die Öffnungszeiten werden in der jeweiligen Einrichtung bekannt gegeben und richten sich nach dem Bedarf.

(2) Die Anwesenheit der Kinder im Ganztagsbereich wird in Absprache zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertagesstättenleitung festgelegt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Öffnungszeit der Kindertagesstätte nicht zwangsläufig mit der Anwesenheitszeit der Kinder gleichzusetzen ist.

(3) Die Erziehungsberechtigten sollen ihre Kinder regelmäßig in die Einrichtungen bringen und gemäß den getroffenen Vereinbarungen pünktlich abholen. Fehlt ein Kind länger als 2 Tage ist die Einrichtung zu benachrichtigen.

(4) Die Kindertagesstätte kann in Absprache mit dem Elternausschuss, den Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte (Vertretung durch die Leitung) geschlossen werden. Die Einrichtung hat grundsätzlich:

- zwischen Weihnachten und Neujahr,
- in den Sommerferien bis zu 3 Wochen nach jeweiliger Absprache zwischen den Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte und dem Elternausschuss,
- auf Anordnung der Fachaufsicht,
- aus sonstigen zwingenden Gründen (z. B. Baumaßnahmen)

geschlossen.

Die Eltern werden rechtzeitig über die Schließung der Einrichtung informiert.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten sollen dafür Sorge tragen, dass die Kinder die jeweilige Einrichtung regelmäßig besuchen.

(2) Bei den ersten Krankheitsanzeichen mit möglicher Ansteckungsgefahr, wie z. B. starker Schnupfen, starker Husten, Auftreten von Hautausschlägen, Fieber, Erbrechen, Durchfall und ähnlichen Symptomen, die auf eine ansteckende Erkrankung hinweisen, sind die Kinder zu Hause zu betreuen. In diesen Fällen sind zur Vermeidung der Ansteckungsgefahr Geschwisterkinder gleich zu behandeln. Um Ansteckungen zu vermeiden, müssen sie so lange der Kindertagesstätte fernbleiben bis sie wieder vollkommen gesund sind.

(3) Bei Uneinsichtigkeit der Erziehungsberechtigten sind die pädagogische Fachkräfte vom Träger angewiesen, das Kind von den Erziehungsberechtigten abholen zu lassen oder dieses nicht in der Kindertagesstätte aufzunehmen. Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft eines Kindes sind der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Erziehungsberechtigten sind über die Bestimmungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz zu belehren.

§ 7

Elternbeitrag

(1) Für die Benutzung der Einrichtungen ist von den Erziehungsberechtigten ein Elternbeitrag entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu zahlen. Die Höhe der Elternbeiträge wird durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Mayen-Koblenz für alle Einrichtungen festgelegt. Darüber hinaus sind bei Krippen- und Hortplätzen die vom Kreisjugendamt Mayen-Koblenz erlassenen Einkommensrichtlinien zu beachten (einkommensabhängige Elternbeiträge).

(2) Ein Elternbeitrag ist ab Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind in die jeweilige Einrichtung aufgenommen wurde. Die Beiträge werden immer für einen vollen Monat erhoben und sind jeweils am 15. eines Monats zur Zahlung fällig. Scheidet ein Kind im laufenden Monat (§ 4) aus, ist der Elternbeitrag für den vollen Monat zu entrichten; das gleiche gilt für die Aufnahme.

(3) Schließungszeiten haben keinen Einfluss auf die Höhe des Elternbeitrages.

(4) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung oder der Ausschluss (§ 4) wirksam wird.

(5) Gemäß § 90 Abs. 3 und 4 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) kann der Elternbeitrag ebenfalls ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung nicht zuzumuten ist. Ein entsprechender Antrag ist über die Verbandsgemeindeverwaltung Untermosel an das Jugendamt der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zu stellen. Es ist besonders darauf zu achten, dass der Antrag frühzeitig gestellt wird. Am Ende eines jeden Kindergartenjahres in dem das Kreisjugendamt die Beiträge ersetzt, ist beim Träger ein Verwendungsnachweis zu stellen. Wird der Antrag nicht gestellt, so kann der Träger nach erfolgloser Aufforderung den Erziehungsberechtigten zur Zahlung der Beiträge heranziehen.

(6) Die Änderung der Anzahl der Kinder in der Familie ist dem Träger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Geburt erfolgt die Änderung der Einstufung des Elternbeitrages ab dem Monat, in dem die Personenstandsänderung dem Träger angezeigt wird.

§ 8

Verpflegungskostenanteil

(1) Für die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen wird ein Essensbeitrag je Mahlzeit erhoben. Die Höhe des Essensbeitrages setzt der Ortsgemeinderat fest. Sollte das Kind nicht am Mittagessen teilnehmen, ist es spätestens einen Tag vorher, in Krankheitsfällen bis 08:30 Uhr des krankheitsbedingten Fehltages in der Kindertagesstätte abzumelden.

(2) Die Listen über die Mahlzeiten werden von der Kindertagesstätte geführt und können jeweils bis zum 05. des Folgemonats von einem Erziehungsberechtigten eingesehen werden. Über den Essensbeitrag erfolgt keine gesonderte Bescheiderteilung. Der Essensbeitrag ist monatlich fällig. Der Essensbeitrag wird jeweils am 15. des nachfolgenden Monats vom Konto abgebucht.

§ 9

Getränkegeld

(1) Neben den Elternbeiträgen (§ 7) und ggf. neben dem Verpflegungskostenanteil (§ 8) wird ein pauschales Getränkengeld von jedem Kind in der Einrichtung erhoben.

(2) Das Getränkengeld beträgt monatlich 3,00 Euro.

(3) Das Getränkengeld wird halbjährlich zum 15.03 (für den Zeitraum 01.01. bis 30.06.) und 15.10. (für den Zeitraum 01.07. bis 31.12.) eines Jahres fällig.

(4) Das Getränkengeld wird grundsätzlich als voller Monatsbetrag pauschal erhoben.

(5) Über das Getränkengeld erfolgt keine gesonderte Bescheiderteilung.

§ 10

Haftung und Unfallversicherung

(1) Für die Kindertagesstätten der Ortsgemeinde besteht eine Haftpflichtversicherung. Sie deckt Schäden innerhalb der Kindertagesstättenarbeit ab, die auf ein Verschulden (außer Vorsatz) des Trägers oder des jeweiligen Kindertagesstättenpersonals zurückzuführen sind.

(2) Außerdem besteht für die Kinder eine gesetzliche Unfallversicherung über die Unfallkasse Rheinland-Pfalz während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und außerhalb der Einrichtung (z.B. bei Wanderungen und Ausflügen der Kindertagesstätten). Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf direktem Weg zu oder von der Kindertagesstätte entstehen. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird. Für nicht schulpflichtige Kinder besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie von einem Erwachsenen oder schulpflichtigen Kindern begleitet werden. Unfälle auf dem Weg zur Kindertagesstätte sind unverzüglich, jedoch spätestens am Tage nach dem Unfall, der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.

§ 11

Aufsicht

(1) Die Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätten sind zur Aufsicht während des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertagesstätte, einschließlich der Dauer der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und anderen offiziellen Veranstaltungen der Kindertagesstätte verpflichtet. Bei Veranstaltungen an denen die Erziehungsberechtigten teilnehmen, obliegt die Aufsicht der Kinder grundsätzlich den Erziehungsberechtigten. Im Rahmen der Aufsichtspflicht berücksichtigt das Erziehungspersonal den Entwicklungsstand des Kindes um Freiräume zu ermöglichen.

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die pädagogischen Fachkräfte und endet mit der Übergabe der Kinder an die Erziehungsberechtigten oder deren mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter.

(3) Für den Weg zur und von der Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Wenn Kinder allein nach Hause gehen sollen, ist eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 12 Nutzung der Turnhalle

(1) Die Turnhalle der Kindertagesstätte Kunterbunt dient in erster Linie der sportlichen Förderung der Kinder der Kindertagesstätte.

(2) Darüber hinaus ist eine Nutzung der Turnhalle ausnahmsweise zulässig, wenn:

- der Betrieb der Kindertagesstätte hierdurch nicht gestört wird,
- sich die Nutzung ausschließlich auf die Turnhalle selbst und die WC-Anlage beschränkt und
- der Ortsgemeinde die durch die Nutzung der Turnhalle entstehenden Kosten (Heizung, Strom, Wasser u. ä.) ersetzt werden.

Eine Pauschalierung für die Nutzung der Turnhalle ist zulässig und wird in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme durch die Verwaltung der Ortsgemeinde festgesetzt.

(3) Die Nutzung bedarf der **vorherigen** Genehmigung der Verwaltung.

(4) Eine Nutzung ist nach Genehmigung durch Eintragung im Kalender im Eingangsbereich der Turnhalle anzuzeigen.

(5) Eine Nutzung ist an Werktagen grundsätzlich erst ab 16:30 Uhr möglich. Eine Nutzung ist darüber hinaus nur möglich, wenn die Kindertagesstätte geschlossen ist.

(6) Eine Nutzung kann nur für öffentliche und gemeinnützige Anlässe genehmigt werden.

§ 13 Nutzung Außengelände

(1) Das Außengelände der Kindertagesstätte Kunterbunt dient in erster Linie der sportlichen Förderung der Kinder der Kindertagesstätte.

(2) Eine Nutzung ist untersagt für Kinder ab der Vollendung des 14. Lebensjahres.

(3) Eine sonstige Nutzung ist an Werktagen erst ab 16:30 Uhr zulässig.

(4) Das Außengelände darf grundsätzlich nicht zum Grillen, Abspielen von Musik oder Spielen von Fußball o. ä. genutzt werden.

§ 14 Hausordnung

- (1) Die Kindertagesstätte Kunterbunt regelt das Nähere in einer Hausordnung.
- (2) Die Hausordnung wird auf Vorschlag der Leitung der Kindertagesstätte durch die Ortsgemeindeverwaltung nach Anhörung des Elternausschusses erlassen.

§ 15 Alte Rechte

Bei Betreuungsverhältnissen, die bereits bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehen, gelten die bisherigen Regelungen weiter, soweit diese Bestimmungen günstiger für die Betroffenen sind.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Ortsgemeinde Brodenbach, den 28.04.2010


Jens Firmenich
Ortsbürgermeister

